

Es steht außer Zweifel, dass bergbauliche **Gewinnungsvorhaben**, insbesondere soweit diese im **Tagbau** erfolgen, wegen ihrer mehr oder weniger großen Abbaugebiete häufig mit anderen Nutzungsansprüchen konkurrieren. Aus diesem Grund erscheint es angebracht, bergbauliche Vorhaben mit der Raumordnung der Länder zu koordinieren (Erl 1999).

4) Mit der Parteistellung ist jeweils auch die Möglichkeit einer **Revision** an den VwGH verbunden.

5) Die Stellung der Länder und Gemeinden als **Träger von Privat-rechten** bleibt durch die Regelungen betreffend die Parteistellung unberührt.

6) Eine **Nachbargemeinde** wird dann **Parteistellung** haben, wenn ihre Grundstücke unmittelbar an Grundstücke der Standortgemeinde, auf denen der obertägige Aufschluss und/oder Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe vorgenommen wird, angrenzen oder wenn der 300m-Abbauverbotsbereich in die Nachbargemeinde hineinragt. Durch das Wort „unmittelbar“ wird zum Ausdruck gebracht, dass anderen Nachbargemeinden, die zwangsläufig auch Begrenzungen zur Standortgemeinde haben, keine Legalparteistellung eingeräumt ist (vgl § 80 Abs 2 Z 10 und § 82 Abs 1).

Zur Frage der umfassenden Parteistellung der Nachbargemeinden s VwGH 11. 9. 2013, 2011/04/0140. Man beachte aber auch VwGH 16. 9. 1999, 99/07/0042 zu einer dem § 81 Z 2 ähnlich formulierten Vorschrift im § 29 Abs 5 Z 4 Abfallwirtschaftsgesetz.

7) Beim **Gewinnen** grundeigener mineralischer Rohstoffe kann es zu **Kollisionsfällen** kommen, wenn andere in demselben Gebiet zum Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe berechtigt sind. Dies gilt auch für das Speichern (vgl §§ 100 und 101). Dies wird insbesondere wegen der Bergschadensregelungen im MinroG von Bedeutung sein (vgl § 162).

Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan¹⁾ der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekannt gegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,²⁾
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,²⁾
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder²⁾ oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete²⁾, Naturparks, Ruhegebiete³⁾ sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien⁴⁾

festgelegt oder ausgewiesen⁵⁾ sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde⁶⁾ liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind⁷⁾ oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt;⁸⁾ das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit⁹⁾ handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis

3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.¹⁰⁾

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen¹¹⁾, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.¹²⁾

IdF BGBl I 2002/21.

1) Die **Flächenwidmung** einer Gemeinde soll im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes verstärkt Berücksichtigung finden. Maßgeblich sind jeweils die Festlegungen oder Ausweisungen im Flächenwidmungsplan, die erforderlichenfalls durch Anhörung der Standortgemeinde zu erheben sein werden. Die Berücksichtigung raumordnungsrechtlicher Festlegungen der Länder bei seinen Regelungen über den Abbau mineralischer Rohstoffe entspricht dem vom VfGH im Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelten Berücksichtigungsprinzip (s auch VfGH 10. 3. 2001, B 1651/99-12).

2) Zum Schutze der in einer örtlichen Gemeinschaft sich aufhaltenden Personen wird ein Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes bescheidmässig abzuweisen sein, wenn die begehrten **Abbaugrundstücke** im Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, im erweiterten Wohngebiet oder in Gebieten mit besonders schützenswerten Einrichtungen, ferner in einem Abstand von weniger als 300 m zu bewohnten Objekten oder von besonders

schützenswerten Einrichtungen (Abs 1 Z 1 bis 3) oder in Naturschutz- oder Nationalparkgebieten (Abs 1 Z 4) liegen würden. Die taxative Aufzählung der angeführten Gebiete und schützenswerten Einrichtungen dient der Rechtssicherheit.

3) Bei einem **Ruhegebiet** handelt es sich um eine allgemeine Umschreibung jener Gebiete, die in den einzelnen Raumordnungsgesetzen der Länder unterschiedlich bezeichnet werden können.

4) Wegen seiner besonderen Bedeutung und seiner einzigartigen Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist auch das Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien separat angeführt.

5) Im § 82 wird ausdrücklich auf bestimmte gewidmete und im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Gebiete abgestellt. Andere Flächen außerhalb der aufgezählten Widmungskategorien sind nicht erfasst (vgl VwGH 18. 10. 2013, 2010/04/0086).

6) Der Schutzabstand von 300 m soll auch für Grundstücke unmittelbar angrenzender **Nachbargemeinden** gelten, sofern die im Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Objekte oder besonders schützenswerten Einrichtungen in den Schutzabstand fallen.

7) Es wird ausschließlich in der **Ingerenz der Gemeinden** liegen, auch innerhalb des Schutzabstandes von 300 m einen Abbau zu gestatten. Dies soll im Flächenwidmungsplan der Gemeinde seinen Niederschlag finden. Damit soll den regionalen Gegebenheiten der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe besser Rechnung getragen werden.

8) In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere die Mineralrohstoffgewinnung auf Sande, Schotter und Kies im **Einvernehmen mit der Gemeinde** innerhalb wesentlich geringerer als einer Entfernung von 300 m vorgenommen werden kann. Voraussetzung ist das Einverständnis der Gemeinde.

9) Eine **regelmäßige Sprengarbeit** wird dann vorliegen, wenn das Abbauverfahren durch Sprengarbeit erfolgt. Darüber wird der Gewinnungsbetriebsplan Aufschluss geben. Eine regelmäßige Sprengarbeit wird sohin auch dann gegeben sein, wenn der Abschlag in der Art erfolgt, dass nur jährlich einmal Hauwerk anfällt. Festgesteinsbergbau mit schneidender Gewinnung wird von dieser Bestimmung nicht erfasst.

10) Die Regelung im § 82 Abs 2 Z 3 (idF MinroG – Stammfassung), die eine Verkürzung des 300 m-Abstandes bei Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen oder Bahntrassen vorsieht, war sachlich nicht

gerechtfertigt, da die durch den Bergbau gegebene Immissions-situation für die betroffenen Schutzgebiete und Anrainer keine Berücksichtigung gefunden hat. Bei Vorliegen der im § 82 Abs 2 Z 3 genannten Infrastruktureinrichtungen konnte daher ein Abbau bis auf 100 Meter an die Schutzgebiete nach § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 herangeführt werden, auch wenn dadurch eine Verschlechterung der Immissions-situation im Schutzgebiet herbeigeführt wurde. Durch die Neufassung des § 82 Abs 2 Z 3 soll eine insbesondere dem Nachbarschaftsschutz und den abbautechnischen Erfordernissen besser dienende Regelung erfolgen.

In Hinkunft soll eine Verkürzung des Abstandes bis auf 100 Meter (absolute Abbauverbotszone) nur dann zulässig sein, wenn **Immissionsneutralität** gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, etwa das Vorliegen von Hügeln oder Wäldern, oder bauliche Einrichtungen, wie etwa Lärm- und Sichtschutzdämme auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen, wie etwa ein Trichterabbau mit Sturzschacht oder ein Kulissenabbau sicherstellen, dass sich durch die Verkürzung des Abstandes die Immissions-situation in den im § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten im Vergleich zur Einhaltung des 300 m-Abstandes nicht verschlechtert. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Verbesserung für den Anrainerschutz. In den im § 82 Abs 2 Z 3 genannten Fällen werden daher im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes die Immissionen, die bei einer fiktiven Entfernung der Abbaugrenze von 300 m von den in § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten in diesen Schutzgebieten auftreten würden, mit den Immissionen, die in den Schutzgebieten bei der tatsächlich vorgesehenen Entfernung der Abbaugrenze auftreten werden, zu vergleichen sein. Ergibt dieser Vergleich, dass die Immissionen in den in § 82 Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten bei Unterschreitung des Abstandes von 300 m höher sind als bei Einhaltung dieses Abstandes oder wenn die **Grenzwerte** gemäß IG-L **nicht eingehalten werden**, so ist die Genehmigung zu versagen. Bei Festgesteinsbergbauen mit regelmäßiger Sprengarbeit (§ 112 Abs 4 Z 2) ist eine Herabsetzung des 300 m-Abstandes ausgeschlossen (Erl 2001).

Die Abbauf orm des **Trichterabbaus** mit Sturzschacht stellt eine Variante des Kulissenabbaus dar. Dies führt auch zu einer Privilegierung gegenüber anderen Abbauformen (vgl Z 25 Anh 1 UVP-G 2000 mit

einem Schwellenwert von 20 ha), da der Abbau zur **Gänze** von einer **Kulisse** umgeben ist.

11) Die Regelung dient der **Erweiterungsfähigkeit** bestehender Abbaue, für die bereits ein Gewinnungsbetriebsplan nach dem MinroG genehmigt wurde. Im Fall eines nach Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfolgten **Näherrückens von Widmungen** im Sinne des Abs 1 Z 1 bis 3 ist die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für eine Parallelausweitung im 300 m-Bereich zulässig, ohne dass es auf das Vorliegen eines im Abs 2 angeführten Tatbestandes ankommt. Für die bei Inkrafttreten des MinroG bestehenden Abbaue auf grundeigene mineralische Rohstoffe und deren Erweiterungsfähigkeit gilt § 197 Abs 4 und 6.

12) Ein Abstand von 100m zu den im Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Objekten oder Gebieten darf in keinem Fall unterschritten werden (**Abbauverbotsbereich**). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde ein Abbau möglich wäre oder Zustimmungen der Gemeinde vorliegen würden.

Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe – zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen¹⁾ ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekannt gegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,²⁾

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt³⁾ ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird,⁴⁾ es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen⁵⁾ im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit⁶⁾ von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit⁷⁾ grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.⁸⁾

IdF BGBl I 2002/21.

1) Gegenständlichenfalls handelt es sich um über § 116 hinausgehende **Genehmigungsvoraussetzungen** für Gewinnungsbetriebspläne.

2) Die Behörde hat das **öffentliche Interesse** an der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gegenüber anderen öffentlichen Interessen, die auf eine Nichtgenehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen hinauslaufen, abzuwägen (s auch VwGH 12. 11. 2001, 99/10/0145, über die Mitwirkungspflicht der Parteien zur Konkretisierung und Präzisierung ihres Vorbringens in Richtung des Gewichtes der am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interessen).

3) Siehe Anm 7 u 8 zu § 80. Die Auswirkungen des durch den vorgesehenen Aufschluss und/oder Abbau erregten Verkehrs – soweit der Verkehr durch das MinroG erfassbar ist (etwa Transportarbeiten auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht) – sollen besondere Berücksichtigung finden. Dies soll dadurch er-

reicht werden, als die Einhaltung des nach den bekannt gegebenen **Verkehrsgrundsätzen** der Gemeinde ausgearbeiteten **Verkehrskonzeptes** sichergestellt werden soll. Das Verkehrskonzept ist zwar mit dem Gewinnungsbetriebsplan vorzulegen, ist aber nicht selbst Teil des Gewinnungsbetriebsplanes. Letzterer bezieht sich ausschließlich auf den Aufschluss und Abbau von mineralischen Rohstoffen (s § 112 Abs 1). Daher stellt auch die Abänderung des Verkehrskonzeptes keine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes dar (s insbesondere Anm 7 u 8 zu § 80).

4) Voraussetzung ist, dass bereits ältere Gewinnungs- oder Speicherberechtigte vorhanden sind (s Anm 7 zu § 81).

5) **Öffentliche Interessen** werden etwa in der Mineralrohstoffwirtschaft, in der Verfügbarkeit von mineralischen Rohstoffen, im Entfall eines „Rohstofftourismus“, im Umweltschutz, in der Raumordnung und Raumplanung udgl liegen. Zu beachten ist, dass bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auch die Art des mineralischen Rohstoffes als Kriterium der Mineralrohstoffversorgung zu berücksichtigen sein wird (etwa ob sich der Gewinnungsbetriebsplan auf Dolomit oder Feldspat oder auf die häufiger anzutreffenden quarzhaltigen oder andere überwiegend aus Kalziumkarbonat bestehenden Rohstoffe bezieht). Auch das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Ausnutzung von Investitionen udgl mehr) wird zu berücksichtigen sein. § 83 Abs 2 stellt – anders als § 82 Abs 1 – nicht auf ein einzelnes Planungsinstrument der Raumordnung ab und stellt sohin keinen unbedingten Versagungsgrund dar, sondern ist nur eines von mehreren Kriterien bei der Interessenabwägung.

6) Siehe Anm 3 zu § 81.

7) Darunter wird die wirtschaftliche und nicht die geologische **Verfügbarkeit** zu verstehen sein. Als „verfügbar“ werden grundeigene mineralische Rohstoffe dann anzusehen sein, wenn unabhängig von anderen Lieferanten die Versorgung der Wirtschaft mit diesem Mineralrohstoff auf Geltungsdauer des Gewinnungsbetriebsplanes als gesichert angesehen werden kann, wenn die Gewinnung zur heimischen Wertschöpfung beiträgt und überdies Arbeitsplätze im Inland sichert und die Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe eine preiswerte und preisstabile Versorgung der Wirtschaft ermöglicht. Anhaltspunkte der genannten Art sind etwa dem **Bergbauinformationssystem** (vgl § 185) zu entnehmen.

8) Durch die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes werden die **Rechtsverhältnisse** zwischen dem Genehmigungsgeber und den

Grundeigentümern nicht berührt. Gewinnungsbetriebspläne können nur im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse genehmigt werden.

Bergbauberechtigter

§ 84. (1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.¹⁾

(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.²⁾

(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3³⁾. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten⁴⁾, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Gewinnungsbewilligungen nach §§ 94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bergesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, sinngemäß anzuwenden⁴⁾.

IdF BGBl I 2002/21.

1) Diese Bestimmung legt fest, dass der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (vgl §§ 83 und 116) als **Bergbauberechtigter gilt**. Dies ist gesetzestechisch erforderlich, da ein eigenständiges Bergbauberechtigungsverfahren für grundeigene mineralische Rohstoffe nicht mehr vorgesehen ist (Erl 1999).

2) Damit soll klargestellt werden, dass genehmigte **Gewinnungsbetriebspläne** an andere **übertragen** werden können. Derartige Übertragungen sind der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen. Damit soll auch gewährleistet sein, dass die Behörde gegenüber dem neuen Gewinnungsberechtigten ihre Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse

wahrnehmen kann. Hinzuweisen ist darauf, dass grundeigene mineralische Rohstoffe im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Das Eigentum an grundeigenen mineralischen Rohstoffen und damit auch das (zivilrechtliche) Recht zu ihrer Gewinnung gehen daher mit dem Grundeigentum auf den Erwerber über. Der Erwerber wird sohin Bergbauberechtigter (s auch VwGH 29. 6. 2017, 2016/04/0012).

3) Siehe Anm 8 zu § 83.

4) Die **Pflichten**, die das MinroG dem Bergbauberechtigten auferlegt, werden durch das **Erlöschen** des Gewinnungsbetriebsplanes bzw der Gewinnungsbewilligungen nach dem BergG 1975 **nicht berührt**. Zu diesen Pflichten gehören etwa die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes (vgl § 114), die Auffassung von Bergbauanlagen (vgl § 119 Abs 14) oder die Regulierung von Bergschäden (vgl § 161).

Einstellung der Gewinnung

§ 85. Für die Einstellung der Gewinnung auf den Grundstücken nach § 80 Abs. 2 Z 2 gelten die §§ 112, 114, 115 und 117.¹⁾

Stammfassung.

1) Bei Einstellung der Gewinnung auf den Grundstücken nach § 80 Abs 2 Z 2 ist ein **Abschlussbetriebsplan** mit den erforderlichen Unterlagen zu verfassen, der der Genehmigung der Behörde bedarf. Die Aufstellung einer Bergbauchronik wird nicht verlangt (vgl § 114 Abs 1).

VI. Hauptstück

Speichern von Kohlenwasserstoffen in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen¹⁾

I. Abschnitt

Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen

§ 86. (1) Das Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet